

# Zur rechtlichen Verbindlichkeit von Neufassungen einzelner Gesetze sowie der Rechtsbereinigung in BGBl. Teil III

Hans-Dieter Burneleit

jur-pc verdient Dank für die nachhaltige Diskussion der Problematik verbindlicher Gesetzestexte (zuletzt in den Heften 7 und 9/1993) in Verbindung mit der Fragestellung nach der zuverlässigsten Art der elektronischen Dokumentation. Als jemand, der in einem der führenden deutschen juristischen Verlage für die Richtigkeit von Textausgaben in gedruckter und elektronischer Form mit Verantwortung trägt, will ich hier einige Anmerkungen aus der Praxis geben, die freilich nicht den Anspruch einer wissenschaftlichen Abhandlung erheben möchten. Dazu müßte man die spärliche dazu erschienene Literatur sichten (Rechtsprechung ist mir bislang nicht bekannt geworden) und ferner auch die Praktiken der verschiedenen Bundesländer bei Rechtsbereinigungen und Verkündigungen analysieren. Meine Anmerkungen sollen daher nur den Anstoß geben für weitergehende Untersuchungen, wenn man, wie Herberger jur-pc 1993, 2256, 2262, dies nicht für bloße Eulenspiegelereien hält. Freilich habe ich auch für die Gegenposition Verständnis. Ein wenig riecht mir die ausgiebige Diskussion nach deutschem Überperfektionismus, insbesondere wenn man berücksichtigt, mit wie wenig gesetztem Recht die Rechtsstaaten des case law auskommen.

Nach dem "Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts" vom 10. Juli 1958 (BGBl. I, S. 437)<sup>1</sup> ergibt sich in Bezug auf die Veröffentlichung des gesamten Bundesrechts im Bundesgesetzblatt Teil III, daß unter "Feststellung" des Bundesrechts und "Bereinigung" nicht die Feststellung des verbindlichen Wortlauts, sondern nur die Feststellung des Bestands der geltenden Rechtsvorschriften gemeint ist (vgl. § 3 Abs. 1). Damit beschränkt sich die rechtlich maßgebende Regelung auf die Festlegung des Bestands der geltenden Rechtsvorschriften einschließlich der Ausschlußwirkung nicht mehr in die Sammlung aufgenommener Rechtsvorschriften (§ 3 Abs. 1). Diese Rechtswirkung versteht das genannte Gesetz unter dem Begriff "Bereinigung". Aus § 3 Abs. 4 ergibt sich ferner, daß die (versehentliche) Aufnahme ungültiger Vorschriften diese nicht gültig macht. Es tritt somit keine Positivgeltung aller aufgenommenen Vorschriften automatisch ein, vielmehr beschränkt sich die Regelung auf eine Negativwirkung, indem alle nicht aufgenommenen Rechtsvorschriften (von einem Ausnahmekatalog im "Gesetz über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968"<sup>2</sup> abgesehen) außer Kraft treten.

An keiner Stelle ist im Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts von einer Verbindlichkeit des Wortlauts oder gar der konstitutiven Wirkung der Formulierungen durch Aufnahme in die Sammlung die Rede. In § 2 Abs. 3 und 4 ist eng aufgezählt, was alles bei der Aufnahme in die Sammlung an Veränderungen zulässig ist. Dazu gehören Änderungen, Ergänzungen und Teilaufhebungen, die in den Text einzuarbeiten sind; wenn dabei auch die Verkündungsstellen kenntlich zu machen sind, ist dies ein weiteres Indiz dafür, daß der neu abgedruckte Text nicht konstitutiv zu verstehen ist; mit der Quellenangabe soll die Berufung auf die ändernde Quellvorschrift erleichtert werden. Ansonsten können Überschriften vereinfacht, Einleitungs- und Schlußformeln sowie Unterschriften weggelassen werden. Es ist nicht einmal ausdrücklich gestattet, kleinste Unstimmigkeiten oder Uneinheitlichkeiten zu beseitigen, die keinerlei Auswirkungen auf die Auslegung der Rechtsvorschrift haben können. (Beispiel: Am Satzende fehlt ein Punkt oder in Zitate ist einmal mit "BGBl." und ein anderes Mal mit "Bundesgesetzbl." abgekürzt). Tatsächlich sind aber solche rein redaktionellen Verbesserungen wohl durchgeführt worden.

Anmerkungen aus der Praxis

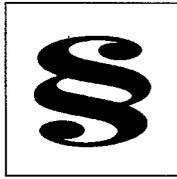
Die "Feststellungswirkung" von BGBl. Teil III

Keine konstitutive Wirkung von BGBl. Teil III

Hans-Dieter Burneleit ist im Verlag C.H. Beck neben einigen Büchern und Zeitschriften insbesondere für den Bereich des elektronischen Publizierens verantwortlich.

<sup>1</sup> abgedruckt in jur-pc aktuell 7/93, S. iii-iv.

<sup>2</sup> abgedruckt in jur-pc aktuell 7/93, S. iv-v.



Zur Auslegung von § 2 Abs. 5  
Sammlungsgesetz

Etwas rätselhaft:  
§ 5 Sammlungsgesetz

Ergebnis:  
BGBl. III als "relativ  
verbindlicher Text"

Letzte Textfeststellungsautorität:  
Die Gerichte

Parallele zu den  
Verwaltungsvorschriften

Vor diesem Hintergrund mutet es etwas merkwürdig an, wenn in § 2 Abs. 5 formuliert wird, daß Rechtsvorschriften der einzelnen Sachgebiete "in bereinigter Form" schon vor Erlass des Abschlußgesetzes laufend veröffentlicht werden können. Nachdem oben ausgeführt wurde, daß unter "Bereinigung" im Sinne des Gesetzes nur die Ausschlußwirkung gemeint sein kann, die Ausschlußwirkung andererseits aber erst durch Bestimmung des Abschlußgesetzes stattfinden kann, scheint die Verwendung der Formulierung "in bereinigter Form" hier inkonsistent, denn es kann hier doch nur der konsolidierte Text der Rechtsvorschrift gemeint sein. Die Auslegung aus dem Kontext deutet aber darauf hin, daß in Absatz 5 des § 2 die Formulierung "in bereinigter Form" sich lediglich auf die voranstehenden Absätze dieses Paragraphen bezieht.

Etwas rätselhaft ist in § 5 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts die Formulierung, daß der Bundesminister der Justiz die Sammlung nach dem Abschlußtag "durch Bekanntmachung des geltenden Wortlautes von Vorschriften ergänzen" kann. Soll dies etwa eine Generalermächtigung sein, jederzeit die Sammlung BGBl. Teil III durch Bekanntmachung von Neufassungen zu aktualisieren? Der Wortlaut scheint dies auszudrücken, ich kann dies freilich nicht glauben. Wie dem auch sei, es wird im Rahmen des Gesetzes an dieser Stelle über "Bekanntmachungen" gesprochen. Schon in § 2 Abs. 3 Satz 2 war von "Neufassungen" die Rede. Es heißt dort: "Neufassungen ganzer Vorschriften sind auch dann die alleinige Grundlage für die Bereinigung, wenn sie lediglich aufgrund einer Ermächtigung bekannt gemacht worden sind; mit der Neufassung gelten die ihr zugrundeliegenden Rechtsvorschriften als in die Sammlung aufgenommen". Damit ist in Bezug auf die Bekanntmachung von Neufassungen klargestellt, daß in der Sammlung des Bundesrechts zumindest für die Vergangenheit ihr Wortlaut als nunmehr verbindlich anzusehen ist. Dennoch geschieht dies nicht ohne Bezugnahme auf die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften, deren Aufnahme in die Sammlung durch Aufnahme der Neufassung fingiert wird ("gelten ... als ... aufgenommen").

Die Gesamtschau dieser Details ergibt folgendes Bild: Offenbar ist die Aufnahme einer Rechtsvorschrift im BGBl. Teil III mit dem dort abgedruckten Wortlaut ebenso wie eine aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erfolgte Neufassung und Bekanntmachung eines Gesetzes durch einen Bundesminister im Bundesgesetzblatt ein Vorgang, der einen relativ verbindlichen Text erzeugen soll. Das Maß an Verbindlichkeit ist allerdings nicht absolut. Vielmehr kann eine Widerlegung der gefundenen Formulierung unter Bezugnahme auf die zugrundeliegenden Ausgangsformulierungen erfolgen. Daher ist jeder Rechtsanwender (Jurist, Datenbankbetreiber, Verleger gedruckter oder elektronischer Versionen) gut beraten, den Wortlaut des Bundesgesetzblattes Teil III und nach dem Abschlußtag bekanntgemachter Neufassungen primär für verbindlich zu erachten. Immerhin ist der Bundesminister der Justiz im Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts aufgrund einwandfreier gesetzlicher Grundlage zur Herstellung des Bundesgesetzblattes Teil III beauftragt worden, und bei den später erfolgten Bekanntmachungen von Neufassungen liegt ebenfalls jeweils eine gesetzliche Ermächtigung zugrunde. Daher scheint es zumindest unpräzise, wenn nicht gar fehlerhaft, von älteren Formulierungen ausgehend abweichende Fassungen aufrecht zu erhalten bzw. herzustellen. Freilich kann bei Feststellung eines Widerspruchs zwischen früheren und neugefaßten Formulierungen aufgrund der mangelnden konstitutiven Wirkung der Neufassung die Berufung auf den eigentlichen Wortlaut, sofern dieser zu einer rechtlich anderen Auslegung führt bzw. führen kann, nicht ausgeschlossen werden. Abgesehen von Irrtümern bei der Erstellung der neuen Fassung oder bei Satz, Korrektur und Druck können auch unzulässige Überschreitungen des zulässigen Maßes an Wortlautbereinigung vorliegen, die dann schon den Rang von Änderungen der Rechtsvorschrift erreichen (mit allen Folgen der nichtbeachteten Formvorschriften). Interessant wäre in diesem Zusammenhang auch eine Untersuchung der Grenzen von "Berichtigungen" im Gesetzblatt, wo sich wahrscheinlich manche Parallele ergibt.

Im Zweifel werden daher bei den ganz wenigen Fällen, wo derartige Diskrepanzen festgestellt werden, die Gerichte entscheiden müssen, was gilt. Eine solche gerichtliche Überprüfung entspricht dem Wesen eines Rechtsstaates, der nicht zuletzt "Rechtsmittelstaat" ist, so daß auch das Handeln staatlicher Organe beim Herstellen von bereinigten Rechtssammlungen, von Neufassungen und deren Bekanntmachung sowie von Berichtigungen gerichtlich überprüfbar ist.

Hier drängt sich nach der Rechtsquellenlehre eine interessante Parallele zu den Verwaltungsvorschriften auf. Diese binden nur die Verwaltung, nicht jedoch die Rechtsprechung. Andererseits wird die Bindungswirkung der gesetzlichen Neubekanntmachung nicht so



weit gehen, daß der Verwaltung die Berufung auf eine unrechte Formulierung untersagt wäre. Könnte man daher nicht die Neufassungen des Wortlauts von Rechtsvorschriften bei Rechtsbereinigungen und sonstigen Neufassungen im Sinne der Rechtsquellenlehre unterhalb der Verwaltungsvorschrift als eigene Kategorie führen?

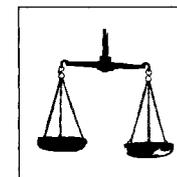
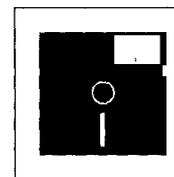
Noch eine Bemerkung zum Schluß: Ich halte das hier geschilderte und interpretierte Vorgehen des Staates für begrüßenswert. Wenn die ministerielle Bürokratie mit bereinigender Kraft Texte fixieren dürfte oder die gesetzgebenden Gremien Neufassungen komplett absegnen müßten, verliert der Bürger dadurch mehr, als die Juristen an Rechtssicherheit gewinnen. Der Verweis auf Preußen und die USA hilft für Details wenig, wenn man nicht das gesamte Rechtssystem betrachtet. Ich halte auch Kosten-/Nutzen-Erwägungen einerseits im staatlichen und andererseits im Bereich der Rechtsanwender für legitim, selbst wenn es dabei zu kleineren Verwerfungen mit wissenschaftsmethodischen Fragen kommt. Daher kann dem Juristen weiterhin empfohlen werden, mit bewährten gedruckten oder elektronischen Textausgaben seriöser Häuser zu arbeiten. Bei der Fülle der Aufmerksamkeiten, die man dabei ohnehin walten lassen muß (gibt es noch eine generellere und speziellere Regelung oder Ausnahmen, gibt es jüngste noch nicht berücksichtigte Änderungen, widerspricht die Stelle höherrangigem Recht, gibt es Rechtsprechung, die überraschende Interpretationen enthält etc.), muß man eben auch die Überlegungen mit einbeziehen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, daß die Formulierung durch eine fehlerhafte Neufassung, eine fehlerhafte Konsolidierung, einen Druckfehler etc. unrichtig ist, um dann anhand des gedruckten Bundesgesetzblattes die Änderungskette zu prüfen.

*Gesamtbewertung:  
Begrüßenswerte Praxis*

jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip

## Indizierung eines Computerspiels kein enteignungsgleicher Eingriff

*OLG Köln, Urteil vom 16. September 1993 (7 U 72/92)*



### Leitsätze

1. Wird aus dem umfangreichen Programm eines Herstellers von Computerspielen ein einzelnes Spiel von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPS) indiziert, so stellt dies regelmäßig keinen enteignungsgleichen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Herstellers dar, weil hierdurch der Betrieb als solcher in seinem ungestörten Funktionieren nicht berührt wird.
2. Der BPS obliegt die Pflicht, bei der Entscheidung über Indizierungsanträge die Verfahrensvorschriften einzuhalten und Indizierungen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auszusprechen, nicht als Amtspflicht gegenüber demjenigen, der mit dem indizierten Medium nur Handel treibt.
3. Es stellt einen Amtsmissbrauch dar, wenn das zur Entscheidung berufene Gremium der BPS ein Medium indiziert, ohne daß sich seine Mitglieder überhaupt einen Eindruck von seinem Inhalt verschafft haben oder ein gegen die Indizierung im vereinfachten Verfahren stimmendes Mitglied unter Verstoß gegen die Geschäftsverteilung durch ein zustimmungswilliges Mitglied ersetzt wird.
4. zum Umfang der gerichtlichen Überprüfung von Indizierungsentscheidungen unter Berücksichtigung der sog. Mutzenbacher-Entscheidung des BVerfG (NJW 1991, 1471).

*(Eingesandt von VRiOLG Lothar Jaeger, Köln.)*